



Tagesordnung

Sitzung vom 10.11.2020

TOP 0 Formalia

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es müssen mindestens 17 Mitglieder anwesend sein, da derzeit 12 Fachbereiche ruhen.
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 03.11.2020.
- 3) Anmerkungen zur Tagesordnung.

TOP 1 Berichte

- 1) Vorstandsbericht

TOP 2 Abstimmungen

- 1) Lara Quaas (SWFR Verwaltungsrat)

TOP 3 Finanzanträge

- 1) Burschenschaften und Verbindungen - Eine feministische Einführung

Beantragt sind 312,60€ aus dem **Gruppenunterstützungsbudget**, in diesem befinden sich noch 7.926,13€ von 7.926,13 € für dieses **Quartal (3. Quartal 20/21)**.

TOP 4 Sonstige Anträge

- 1) Positionspapier zur LHG-Novelle (DGB, Jusos, SDS, Campusgrün)
- 2) Wiederaufbau der Kaffeetheke (Fachbereiche Geschichte, Politik, Anglistik und AGeSoz)
- 3) SVB Förderungen 2020/2021 (SVB-Gremium)

TOP 5 Termine und Sonstiges

1) Uniwahlen

008.12. bis 14.12.2020 Uniwahlen. Informationen zur StuRa-Wahl der StuRa-Wahlen.

Die Wahlvorschläge sind fristgerecht ab dem 03. November 2020, 9.00 Uhr bis spätestens Dienstag, 10. November 2020, 14.00 Uhr, beim Studierendensekretariat im Studierendenhaus einzureichen.

Bitte beachtet dabei: Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist das Studierendenhaus in der Belfortstraße 24 für die Öffentlichkeit geschlossen. Aufgrund dessen und zur Vermeidung von Stoßzeiten muss zur Einreichung von Wahlvorschlägen ein Termin mit dem Sekretariat vereinbart werden. Die Terminvereinbarung kann per Mail über info@stura.org durchgeführt werden. Achtet bitte zudem auf gute Leserlichkeit bei den Wahlvorschlagslisten.

Von Dienstag, 3.11., bis Dienstag, 17.11., besteht die Auslage des Wähler*innenverzeichnis. Die Einsicht des Wähler*innenverzeichnis im Studierendenhaus ist nicht möglich, schreibt bitte eine Email an wssk@stura.org mit der Bitte um Einsicht und eurem Namen und eurer Matrikelnummer. Innerhalb der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung, Änderung oder Ergänzung möglich. Anträge sind per Post oder Email an die WSSK zu richten. Die Formulare findet ihr auf der Stura-Website: https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/wahlen/sturawahlen/Wahlen_2020

Einsicht ist bspw. dann nötig, wenn ihr nicht sicher seid, für welchen Fachbereich ihr stimmberechtigt seid. Studienfächer sind einem Fachbereich gemäß des 1. Anhangs der Satzung zugeordnet: <https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/wahlen/sturawahlen/wahlen-des-sturas-2018/1.anhang-fachbereichszuschnitt-stand-20170508.pdf>

Bei mehreren gleichberechtigten Hauptfächern wird die Fachbereichszugehörigkeit nach dem alphabetisch zuvorkommenden Hauptfach bestimmt.

Bei Fragen rund um die Wahl stehen WSSK (wssk@stura.org) und Wahlkoordination (wahlkoordination@stura.org) zur Verfügung.

Finanzantrag



Öffentlicher Teil

Dieser Teil des Antrags wird in den Protokollen der Studierendenvertretung auf z.B. der Homepage veröffentlicht.

Titel der Veranstaltung, Aktion bzw. Sache Burschenschaften und Verbindungen - Eine feministische Einführung	
Antragsteller*innen Personen bzw. Gruppen, die den Antrag beim StuRa stellen. Fantifa	Datum der Veranstaltung/ Fälligkeit der Mittel 30.11.2020
Beschreibung der Veranstaltung/Sache und Bezug zur Studierendenvertretung Wesentliche Angaben wie Inhalt, Ziel des Projekts, beteiligte Gruppen. <p>Im Vortrag von zwei Referenti*innen im Rahmen der Kritischen Einführungstage geht es darum, einerseits einmal grundlegend darin einzuführen, was Verbindungen und Burschenschaften sind und wie sie funktionieren. Darüber hinaus wird eine gezielte feministische Kritik geübt: An der Problematik des Männerbundes, Chauvinismus, sexistischen und rassistischen Weltansichten, antisemitischen Tendenzen, sowie an der Nähe und Verstrickungen mit rechten Gruppierungen wie der AfD und Identitären Bewegung.</p> <p>Der Vortrag wird online auf Big Blue Button stattfinden und da er im Rahmen der Kreta beworben wird, ist er vor allem für Studierende gedacht.</p>	
Finanzplan Aus dem Plan sind alle insgesamt anfallenden Kosten und der hier beantragte Teil aufzuführen sowie eine Auflistung, wie der Rest finanziert wird (andere Organisationen, Einnahmen etc.).	Wird der StuRa als Sponsor/ Unterstützer genannt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ausgaben Honorare +4,2% Künstler*innensozialabgaben Honorar: 2x 150€ Künstler*innensozialabgabe: 12,60	Einnahmen
Ausgaben Rest Alle restlichen Ausgaben	
Beim StuRa/AStA beantragter Teil der Ausgaben 312,60	

AntragstellerIn:

Name/Fachbereich/Gruppe
DGB Hsg, der JUSO Hsg, des SDS und Campus Grün

Antragsinhalt:

Der Studierendenrat möge beschließen,

- 1. die Kampagne der DGB Hsg, der JUSO Hsg, des SDS und Campus Grün zu unterstützen und*
- 2. das angehängte Positionspapier (1) zu beschließen und sich damit der LandesStudierendenVertretung anzuschließen.*
- 3. Diesen Beschluss, soll der Vorstand öffentlichkeitswirksam kommunizieren (Website, Social Media, Presserklärung, etc).*

TOP 1:

TOP 2: Begründung:

Die Novellierung des Landeshochschulgesetzes (LHG) ist Teil des vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG).

Das LHG ist sehr umfassend - es regelt u.a. die Organisationsstruktur der Hochschulen.

Im Vorlauf der Novellierung gab es bereits ein Anhörungsverfahren, in dem auch die LandesstudierendenVertretung eine Stellungnahme (2) eingebracht haben. Ab November sind die Beratungen im Landtag, worauf dieses Gesetz (3) voraussichtlich ab Januar 2021 in Geltung kommt.

Die vier kritischen Änderungen im LHG:

§62a – Wiedereinführung des Ordnungsrechts

1977 / 2000 gab es 4 separate Universitätsgesetze. Darin stand in §99 Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme.

§99 Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme (Auszug aus der Neufassung 2000)

(1) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Universitätseinrichtung, eines nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte herangezogenen Krankenhauses oder einer Einrichtung des Studentenwerkes, die Tätigkeit eines Universitätsorgans oder -gremiums oder die

*Durchführung einer Universitätsveranstaltung behindert oder
2. ein Universitätsmitglied von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Universität wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 96 Abs. 1 getroffen worden sind.*

2005 gab es eine Vereinheitlichung des LHGs im Rahmen des 2. HRÄG und den Entfall des Ordnungsrechts.

Jetzt 2020, soll im Rahmen des 4. HRÄG des LHGs das Ordnungsrecht wieder eingeführt werden. Dies macht es möglich, Studierende wegen Ordnungsverstößen bis zu zwei Jahre exmatrikuliert werden.

Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet ein Ordnungsausschuss, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule angehören muss. Der Senat regelt das Nähere zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Satzung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Die Landesregierung begründet dies mit zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft. Es hätte in der Vergangenheit in Einzelfällen Gewalttaten gegeben, die sich gegen einzelne Mitglieder und Angehörige der Hochschule gerichtet oder die den Hochschulbetrieb gestört haben. Ein derartiges, umfangreiches Ordnungsrecht gab es bis 2005 und die Verhältnismäßigkeit sei gegeben: mildere bis härtere Ordnungsmaßnahmen führen zu flexiblen Sanktionsmöglichkeiten.

Wir möchten dem entgegensetzen, dass allein die Möglichkeit der Exmatrikulation auf Basis eines Ordnungsverstoßes als erheblicher Grundrechtseingriff unverhältnismäßig ist. Die Schaffung eines archaischen, hochschulinternen Parallelsystem zur Justiz kann nicht mit Einzelfällen begründet werden. Auch die Annahme zur erhöhten Gewaltbereitschaft, würden wir in Frage stellen. Die schwammige Formulierung führt zu Rechtsunsicherheit. Die Auswirkungen bleiben unklar. Führt die Organisierung von Hilfskräften oder die Besetzung von Hörsälen als traditionelles, probates Mittel zukünftig zu Ordnungsmaßnahmen? Auch Studierendenvertretungen erhalten in dieser Paralleljustiz kein Mitspracherecht. Ein einzelnes studentisches Mitglied anzuhören, ist kein Mitspracherecht.

Auch die Hoffnung, dass das Ordnungsrecht es leichter macht gegen sexuelle Übergriffe und Missbrauch vorzugehen, sehen wir skeptisch.

Wir sehen zwar das es Situationen geben kann, in denen das gegenwärtige Recht keine ausreichende Handreichung gewährleistet, allerdings glauben wir, dass mit einer pauschalen Einführung des Ordnungsrechts weit über diese Fälle hinausschießt.

Auch ist nicht garantiert, dass ein Ordnungsausschuss im Sinne von Betroffenen handelt, da seine Existenz nicht auf Betroffenen Schutz oder Lösungsfindung basiert, sondern seine Handhabe sich auf Sanktionierung beschränkt.

Weiterhin ist völlig fraglich, wie Studierende in den Ordnungsausschuss gewählt werden. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb Mitglieder ohne juristische Kenntnisse über mutmaßliche Vergehen, Gewalttaten usw. entscheiden sollen. Bei vielen Fällen ist das eigentliche Problem bei der Ahndung von Gewalttaten die Erbringung der Beweislast durch die Opfer und Hochschule, welche durch die Einführung eines Ordnungsrechts in keinsten Weise verbessert wird. Daher wird der Ordnungsausschuss insbesondere dann ad absurdum geführt, wenn eine Entscheidung getroffen wurde, bei denen vlt. sogar Studis aktiv mitgewirkt haben, diese Entscheidung aber später vor dem Verwaltungsgericht wegen unzureichender Beweislage etc. wieder für nichtig erklärt wird. Folglich

macht eine Klage vor dem Verwaltungsgericht noch mal deutlich, wie "überflüssig" ein zwischengeschalteter Ordnungsausschuss überhaupt ist, dessen Entscheidungsfindung "im Zweifel für den Angeklagten" sowieso keinen Bestand hat.

Im Kern geht es bei der Einführung des Ordnungsrechts nicht um die verbesserte Handhabung von Gewalttaten, sondern um das Bestreben, unsere Hochschulen dauerhaft zu entpolitisieren. Eine Entwicklung, die bereits bei der letzten kleinen LHG-Novellierung (2017) mit der Abschaffung des politischen Mandats der Verfassten Studierendenschaften ihren Anfang nahm und nun mit Hilfe des Ordnungsrechts weiter ausgebaut werden soll.

§9 Absatz 1a – Verhüllungsverbot

Die Landesregierung begründet dies mit Sicherheitsaspekten, prüfungsrechtliche Vorgaben oder besondere Anforderungen einzelner konkreter Lehrveranstaltungen, welche es erforderlich machen können, eine Verhüllung des Gesichts auszuschließen.

Sowie, wirksame Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden und der Lernenden untereinander setzt ein offenes Gegenübertreten voraus. Die konkrete Umsetzung liegt im Zuständigkeitsbereich der Hochschule.

Diese Änderung nehmen wir als reine Symbolpolitik wahr, denn bisher sind zu diesem Punkt keine Anwendungsfälle bekannt.

Die Verhüllung des Gesichts zu regeln schafft erfahrungsgemäß mehr Konflikte, als dass es Lösungen in Konflikten bringt. Auch die schwammige Formulierung, schafft Rechtsunsicherheit. Des Weiteren widerspricht es klar dem Grundsatz der Religionsfreiheit und könnte sogar eine Maskenpflicht bedrohen. Es gibt keinen Anlass und keine Notwendigkeit ein gesetzliches Verhüllungsverbot einzuführen

§65a – Organisationsform der Legislative

(3) Das Kollegialorgan der Studierendenschaft (legislatives Organ) organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen [...].

Die Begründung der Landesregierung lautet, dass das Kollegialorgan der Studierendenschaft in parlamentarischen Strukturen zu organisieren ist. Dies findet Ausdruck in einem Studierendenparlament. Eine Entsendung aus anderen Organen, wie beispielsweise aus Fachschaften ist weiterhin möglich.

In kleinen Hochschulen sei eine Vollversammlung als Alternative möglich.

Problematisch sehen wir die ausdrückliche Nichterwähnung von Studierendenräten als Alternative, was die Auswirkungen dieser Änderungen auf die existierenden Kollegialorgane, wie der Stura hier in Freiburg unklar macht. Die Rechtssicherheit unserer Vertretung ist erforderlich, da ansonsten Illegitimität „über die Hintertür“ möglich wäre. Studierendenräte dürfen auch nicht zum geduldeten Sonderfall degradiert werden. Auch diese Änderung nehmen wir als Symbolpolitik wahr.

§8 Absatz 5 LHGebG – Neue Zweitstudiengebühren

Die Begründung der Landesregierung besagt, dass die Änderung einer Klarstellung dient, da nach Abschluss des ersten Bachelors innerhalb Deutschlands ein zweites Bachelorstudium in Baden-Württemberg gebührenpflichtig ist.

Wir halten Studiengebühren allgemein für unsozial und ungerecht, denn die Herkunft darf nicht über Lebenschancen entscheiden. Es sollte eigentlich Aufgabe der Landesregierung sein, soziale Barrieren im Zugang zu akademischer Bildung zu reduzieren. Weiterbildung darf nicht „sanktioniert“ werden.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom

10.11.2020

Titel:

Wiederaufbau der Kaffeetheke

Antragssteller*in:

Fachschaft Geschichte, Fachschaft Politik, Fachschaft Anglistik, Fachschaft AGeSoz

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Die Wiedererichtung der Kaffeetheke im KG IV zu unterstützen und den Vorstand beauftragen, sich im Rektorat dafür einzusetzen.

Begründung:

Die Kaffeetheke im KG IV war lange Zeit nicht nur für die Fachschaften und Studierenden dort, sondern auch für alle, die in der Mensa Rempartstraße gegessen haben ein wichtiger sozialer und koffeinhaltiger Anlaufpunkt. Die Fachschaften haben dort im Wechsel Kaffee und Kekse angeboten. Die Uni hat nun im Zuge der Renovierung des Gebäudes aus fadenscheinigen Brandschutzgründen beschlossen, die Theke abzubauen und den Verkauf somit einzustellen. Dieser Beschluss wurde ohne Rücksprache mit uns getroffen, wir wurden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt und auch erst so knapp vor dem Abbau informiert, dass eine Verhandlung oder Lösungsfindung unsererseits nicht möglich war. Auch auf Nachfrage, weshalb dieser Entschluss getroffen wurde, bekamen wir nur schwammige Antworten, die sich auf den Brandschutz bezogen, ohne dass es jedoch genauer erläutert werden konnte. Außerdem wurde die Kaffeetheke ursprünglich errichtet, um die Brandschutzbestimmungen einzuhalten (davor wurde Kaffee ohne Theke im Eingangsbereich verkauft). Wir finden nicht nur den Abbau an sich, sondern auch das Vorgehen der Uni dabei unverhältnismäßig und setzen uns stark dafür ein, dass im Zuge der Renovierung des KG IV erneut eine Kaffeetheke errichtet wird. Dazu bitten wir den Stura um Unterstützung, um in Argumentationen die Studierendenschaft hinter uns zu wissen.

Hinweise:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom

Titel:

Antragssteller*in:

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

Begründung:

Hinweise:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.